

Obliegenheitenklauseln, inhaltliche Anforderungen, Kausalitätsgegenbeweis

BGB § 307 Abs. 1 Satz 2; VVG § 28 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2, § 70 Satz 1

1. Eine Bestimmung in AVB, die wegen der Folgen einer Obliegenheitsverletzung Leistungsfreiheit „nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG“ vorsieht, trägt dem gesetzlichen Erfordernis einer vertraglichen Vereinbarung (§ 28 Abs. 2 Satz 1 VVG) in genügender Weise Rechnung. Eine solche Verweisung auf das geltende Gesetzesrecht genügt auch den Anforderungen des Transparenzgebotes. (amtl. Leits.)

2. Der Kausalitätsgegenbeweis ist erst dann geführt, wenn feststeht, dass die Obliegenheitsverletzung sich in keiner Weise auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder das Ob und den Umfang der Leistungspflicht ausgewirkt hat. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn alle durch die Verzögerung der Schadenanzeige oder die vorzeitige Schadensbeseitigung begründeten Nachteile ausgeglichen sind, wenn also die Beweislage des VR zum Zeitpunkt ihres (verspäteten) Eingangs mit der vorher bestehenden identisch ist. (amtl. Leits.)

3. Der Nachweis, dass die aufgrund des Versicherungsfalles geschuldete Entschädigung die Summe der vom VN bereits erhaltenen Abschlagszahlungen übersteigt und er deshalb noch weitere Leistungen zu beanspruchen hat, ist nicht geführt, wenn die zur Begründung vorgetragenen weiteren Schäden auch nach Beweisaufnahme nicht einmal im Ansatz nachvollzogen werden können. (amtl. Leits.)

OLG Saarbrücken, Urt. v. 19. 6. 2019 – 9 U 99/18, *Langtext veröffentlicht in r+s 2019, 507 (mit Anm. Piontek), Volltext in BeckRS 2019, 11087.*

Anmerkung:

Dem Urteil des OLG Saarbrücken ist nur teilweise zuzustimmen.

*** Objektive Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten, § 28 Abs. 2 VVG**

Soweit das OLG zu dem Ergebnis gelangt, der VN habe objektiv gegen Obliegenheiten der Klausel B. § 8 Nr. 2 Buchst. a AWB 2008 verstoßen, indem er zum einen den ihm bekannten Versicherungsfall erst knapp ein Jahr nach dessen Eintritt dem VR angezeigt und zum anderen nach Eintritt des Versicherungsfalles ohne Wissen des VR umfangreiche – erkennbar nicht „unumgängliche“ – Maßnahmen zur Schadensbeseitigung vorgenommen und hierdurch dem VR eine Überprüfung von Inhalt und Umfang seiner Leistungspflicht unmöglich gemacht habe, dürfte dem im Ergebnis zuzustimmen sein.

Diskutabel ist indes durchaus, ob ein Verstoß gegen die Anzeigeobligiegenheit des VN schon deshalb abzulehnen ist, weil die Mieterin des VN den gegenständlichen Leitungswasserschaden im Rahmen ihrer bei demselben VR bestehenden Inhaltsversicherung bereits (unverzüglich) angezeigt hatte.

Grundsätzlich muss für die Klausel B. § 8 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa AWB 2008 eine positive Kenntnis des VR zu dem konkreten Versicherungsvertrag, mithin hier zum Gebäudeversicherungsvertrag, vorliegen.

Man kann zwar durchaus vertreten, dass die Kenntnis des VR vom Eintritt eines Versicherungsfalles aus einem anderen Vertrag nicht per se für das Abstellen auf § 30 Abs. 2 VVG ausreicht¹. Jedoch ist insoweit zu ersehen, dass sich der VR nach § 30 Abs. 2 VVG auf eine Vereinbarung, nach welcher er im

Falle der Verletzung der Anzeigepflicht nicht zur Leistung verpflichtet ist, gerade dann nicht berufen kann, wenn er auf andere Weise – etwa durch Einblick in eigenes Datenmaterial – vom Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat². Kennt also der konkrete Sachbearbeiter Daten aufgrund innerbetrieblicher Organisationsmängel nicht, die beim VR selbst schon einmal vorhanden waren, wird ihm diese Kenntnis zugerechnet oder fingiert. Dasselbe gilt, wenn ein Sachbereich (z. B. Haftpflichtversicherung) eines VR Informationen hat, die ein anderer Sachbereich (z. B. Gebäudeversicherung) benötigt und letzterer aus Anlass eines Versicherungsfalles hätte erkennen können und müssen, dass das erforderliche Wissen dort vorhanden ist³.

Das OLG Saarbrücken hätte hier daher im Hinblick auf § 30 Abs. 2 VVG der Frage nachgehen müssen, ob der VR auf die Dateneingabe der Mieterin des VN, die den gegenständlichen Leitungswasserschaden im Rahmen ihrer bei demselben VR bestehenden Inhaltsversicherung unstreitig gemeldet hatte, hätte zugreifen können und müssen.

*** Subjektive Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten, § 28 Abs. 2 VVG; Beweislast**

Es muss hier bezweifelt werden, dass der VN vorsätzlich gegen vertragliche Obliegenheiten verstoßen hat.

Zunächst trifft nunmehr den VR die Beweislast für den Vorsatz, ohne dass ihm dabei ein Anscheinsbeweis zugute kommt; denn einen solchen gibt es für Vorsatz mangels Typizität menschlichen Verhaltens nicht⁴. Vorsatz des VN erfordert das Wollen der Obliegenheitsverletzung im Wissen um das Vorhandensein der Obliegenheit⁵. Aufgrund der damit für den VR verbundenen Nachweisschwierigkeiten spielt Vorsatz in der gerichtlichen Praxis kaum eine Rolle; vorrangig geht es hier um Leistungskürzung bei vermuteter grober Fahrlässigkeit⁶.

Zudem kann ein Rechts- oder Tatsachenirrtum Vorsatz ausschließen⁷, aber möglicherweise Fahrlässigkeit begründend⁸.

In dem vom OLG Saarbrücken entschiedenen Fall wusste der VN, dass der gegenständliche Leitungswasserschaden bereits von seiner Mieterin im Rahmen ihrer bei demselben VR bestehenden Inhaltsversicherung (unverzüglich) angezeigt wurde. Der VN ging mithin davon aus, dass damit auch seinem Gebäudeversicherer der Schadensfall bereits bekannt war, so dass jedenfalls eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht zu verneinen sein dürfte. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der VN zunächst eine Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers des Inhabers der schadensursächlichen Kaffeemaschine beabsichtigt hatte. Auch hinsichtlich der vom VN vorgenommenen Schadensbeseitigungsmaßnahmen (Verstoß gegen das Veränderungsverbot) dürfte ein vorsätzlicher Obliegenheitsverstoß abzulehnen sein. Denn es hatte hier der VN nach Eintritt des Versicherungsfalles am 18. 2. 2011 eine Architektin beauftragt, welche mit Datum vom 21. 2. 2011 und damit bereits drei Tage nach dem Schadenseintritt einen „Erstbericht“ mit Lichtbildern angefertigt hatte.

Lässt sich Vorsatz nicht beweisen, greift die Vermutung grober Fahrlässigkeit, § 28 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 VVG⁹.

Grobe Fahrlässigkeit setzt voraus, dass der VN die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben und dasjenige nicht beachtet hat, was in seiner Lage jedem hätte einleuchten müssen und damit einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt begründet¹⁰. Bei der Feststellung grober

Fahrlässigkeit sind nicht nur objektive auf die Verhaltensanforderungen des Verkehrs abgestellte Maßstäbe anzusetzen, sondern auch subjektive Umstände zu berücksichtigen. Ein objektiv grober Pflichtenverstoß rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes persönliches Verschulden, nur weil ein solches häufig damit einhergeht¹¹. So kann grobe Fahrlässigkeit etwa auch bei einem Verbotsirrtum des VN entfallen¹².

*** Verstoßkausalität, § 28 Abs. 3 VVG**

Zutreffend ist der Saarbrücker Senat zu dem Ergebnis gelangt, dass der VN den ihm nach § 28 Abs. 3 S. 1 VVG obliegenden Kausalitätsgegenbeweis nicht hat führen können. Denn es ist dem VN – selbst unter Anwendung des erleichterten Beweismaßes des § 287 ZPO – nicht gelungen, nachzuweisen, dass sich die verspätete Anzeige des Versicherungsfalles bzw. die vorzeitige Schadensbeseitigung in keiner Weise auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder das Ob und den Umfang der Leistungspflicht des VR ausgewirkt hat¹³.

*** Zwischenergebnis**

Mithin liegen hier „lediglich“ grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen des VN vor, welche jedenfalls über § 28 Abs. 2 S. 2 VVG „nur“ dazu führen können, dass der VR berechtigt ist, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

*** Unwirksamkeit der Rechtsfolgenklausel B. § 8 Nr. 3 AWB 2008**

a) Vertragliche Vereinbarung von Obliegenheit und Rechtsfolge in den AVB

Da sich hier jedoch der VR in seinem Bedingungswerk mit der Regelung des B. § 8 Nr. 3 AWB 2008 einer echten Verweisklausel bedient, ist zu untersuchen, ob diese sog. „unvollständige Sanktionsklausel“ im vorliegenden Fall nicht zur gesamten Unwirksamkeit der Rechtsfolgenebene und mithin zur vollen Leistungspflicht des VR führt. Denn bei vertraglichen Obliegenheiten tritt (vollständige oder teilweise) Leistungsfreiheit grds. nur ein, wenn sie in den AVB als Folge der Verletzung „ausdrücklich“ vorgesehen ist, die Beweislast hierfür trägt der VR¹⁴.

Will der VR bei Verletzung einer Obliegenheit (vollständige oder teilweise) Leistungsfreiheit in Anspruch nehmen, setzt dies eine wirksame vertragliche Vereinbarung nicht nur der Obliegenheit selbst, sondern auch dieser Rechtsfolge voraus¹⁵.

Marlow weist zu Recht darauf hin, dass sich – anders als beim Kündigungsrecht nach § 28 Abs. 1 VVG – die Sanktion nicht aus dem Gesetz ergibt. Denn für den Fall einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung ordne § 28 Abs. 2 S. 1 VVG ausdrücklich nur an, dass der Vertrag selbst bestimmen müsse („Bestimmt der Vertrag ...“), dass der VR bei Verletzung einer vom VN zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet sei. Nichts anderes gelte für die in § 28 Abs. 2 S. 2 VVG geregelte grobe Fahrlässigkeit. Diese Vorschrift knüpfe systematisch unmittelbar an die allgemeinen Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 S. 1 VVG

OLG Saarbrücken: Obliegenheitenklauseln, inhaltliche Anforderungen, Kausalitätsgegenbeweis(r+s 2020, 435)

437

an und ersetze lediglich die vollständige Leistungsfreiheit nach § 28 Abs. 1 S. 1 VVG bei grober Fahrlässigkeit durch ein Kürzungsrecht des VR¹⁶. § 28 Abs. 2 VVG begründe also keine Rechte des VR, sondern beschränke vielmehr – vor allem verschuldensabhängig – dessen Regelungsmöglichkeiten bei Obliegenheitsverletzungen. Hieraus folgt, dass eine vollständige Leistungsfreiheit nur bei Vorsatz vereinbart werden darf, bei grober Fahrlässigkeit nur ein Kürzungsrecht und bei geringerem Verschulden oder Schuldlosigkeit gar keine Sanktion usw.¹⁷.

Die Auffassung des OLG Saarbrücken, die unvollständige Sanktionsklausel in den AVB des beklagten Gebäudeversicherers, welche hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

die Leistungsfreiheit des VR „nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG“ vorsieht, sei wirksam, ist daher umstritten¹⁸.

b) *AGB-rechtliches Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB; Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB*

Jedenfalls muss der VN mit Blick auf das AGB-rechtliche Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) aus dem Bedingungsmerk des VR selbst nicht nur seine Rechte und Pflichten hinreichend klar erkennen können, sondern eben auch eine eindeutige Rechtsfolgenregelung. Denn wie beim Tatbestand gilt auch bei den Rechtsfolgen, dass dem VN der (zumindest teilweise) drohende Verlust des Versicherungsschutzes klar und eindeutig vor Augen geführt werden muss¹⁹.

Denn aufgrund der Schwere der Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung bis hin zum völligen Anspruchsverlust ist der VN in besonderem Maße darauf angewiesen, dass er aufgrund des Vertrages klar erkennen kann, welche Verhaltensweisen von ihm gefordert sind und mit welchen Konsequenzen er rechnen muss²⁰. Das Gebot der Klarheit steht mithin in engem Zusammenhang mit dem Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB²¹. Es muss also sowohl die Obliegenheit (Tatbestand) als auch die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit wirksam und transparent vertraglich vereinbart sein²².

Im Falle der bloßen Verweisung einer AVB hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung auf die gesetzlichen Rechtsfolgenbestimmungen des VVG (§§ 28, 82 VVG) dergestalt, dass eine Leistungsfreiheit des VR „nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG“ besteht, ist die Wahrung des Transparenzgebotes wohl nicht gegeben. Vielmehr dürften derart vorformulierte Sanktionsklauseln wie die Klausel B. § 8 Nr. 3 AWB 2008 für den VN intransparent und daher nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB als schlichtweg unangemessene Benachteiligung des VN zu werten sein.

Denn die Anforderungen an die Wirksamkeit der Leistungsfreiheit des VR im Falle einer Obliegenheitsverletzung des VN ergeben sich hier durch die Auslegung der Klausel sowie aus den Anforderungen des AGB-Rechts (§§ 305 ff. BGB)²³. Sowohl aus § 28 VVG als auch aus Gründen der AGB-rechtlichen Transparenz muss die Rechtsfolge der (vollständigen oder teilweisen) Leistungsfreiheit klar und eindeutig für den VN formuliert sein²⁴. Ferner ist ungeachtet des Wortlauts des § 28 Abs. 2 S. 1 VVG zu fordern, dass aus der Bestimmung in den AVB klar hervorgeht, dass die Verletzung der vertraglichen Obliegenheit zur Leistungsfreiheit des VR führen „kann“²⁵ – also nicht notwendig dazu führen muss – und dass bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung der Umfang der Leistungsfreiheit des VR von der Schwere des Verschuldens des VN abhängt²⁶.

Eine exakte Beschreibung sämtlicher Voraussetzungen – etwa auch der einzelnen Kriterien der Quotelung nach § 28 Abs. 2 S. 2 VVG sowie aller Einzelheiten zum Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 VVG – dürfte zwar auch nach dem AGB-rechtlichen Transparenzgebot nicht zu verlangen sein²⁷. Unerlässlich für die Wirksamkeit einer solchen Sanktionsklausel in AVB, d. h. der Vereinbarung einer vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit des VR im Falle einer Verletzung vertraglicher Obliegenheiten durch den VN ist jedoch, dass der VR hinreichend klar auf diese mögliche Rechtsfolge sowie auf die Möglichkeit des Kausalitätsgegenbeweises hinweist, da aus Transparenzgründen der VN dem Vertrag selbst die Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens sowie „seine nach § 28 VVG 2008 erweiterten Verteidigungsmöglichkeiten entnehmen“ können soll²⁸.

Das OLG Saarbrücken verkennt, dass Maßstab für das Klauselverständnis immer nur der „durchschnittliche“ VN ist²⁹. Danach kommt es nämlich auf die Verständnismöglichkeiten eines VN ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit – auch – auf seine Interessen an³⁰.

So vertritt auch Marlow³¹ die Auffassung, der VN müsse dem Vertrag bzw. den AVB selbst alle gesetzlichen Verteidigungsmöglichkeiten entnehmen können. Ein pauschaler „Rückgriff auf die gesetzliche Regelung“ gewährleiste dies gerade nicht. Denn die gesetzliche Regelung könne der VN bei einem Blick in seine Bedingungen nicht sehen. Mit der Regelung von § 28 Abs. 2 – 4 VVG werde vom VR auch weder „kaum Mögliches“ verlangt, noch würden die Klauseln damit „völlig überladen“³².

Zudem weist Marlow darauf hin, dass eine Vielzahl – wenn nicht sogar die Mehrzahl – der Bedingungswerke (transparente) Sanktionsregelungen unter vollständiger Wiedergabe der Regelungen des § 28 Abs. 2 – 4 VVG enthielten, so dass es „also gehe“ und die Regelungen auch nicht überladen seien.

Diese Auffassung erscheint vorzugswürdig, da auch gesehen werden muss, dass die meisten VN als Verbraucher weit vom Lese- und Sprachverständnis eines Juristen entfernt und bereits mit dem Umfang und Inhalt von üblichen (und klaren) AVB-Klauseln stark gefordert (nicht selten überfordert) sind, so dass solche „unvollständigen Sanktionsklauseln“ bzw. Verweisklauseln nur in sehr engen Grenzen den Vorgaben des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB genügen dürften.

Allenfalls hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen für den Eintritt einer Leistungsfreiheit des VR – etwa bzgl. der ein-

OLG Saarbrücken: Obliegenheitenklauseln, inhaltliche Anforderungen, Kausalitätsgegenbeweis(r+s 2020, 435)

438

zelen Kriterien der Quotelung nach § 28 Abs. 2 S. 2 VVG sowie der Einzelheiten zum Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 VVG – wäre ein Verweis auf § 28 VVG als (noch) mit dem AGB-rechtlichen Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB vereinbar anzusehen.

Diesen dargelegten Erfordernissen an eine wirksam vereinbarte Rechtsfolgenklausel genügt die „unvollständige Sanktionsklausel“ in B. § 8 Nr. 3 AWB 2008 des beklagten Gebäudeversicherers nicht. Denn entgegen der Auffassung des Saarbrücker Senats handelt es sich bei der hier gegenständlichen „unvollständigen Sanktionsklausel“ in den AVB des beklagten Gebäudeversicherers gerade nicht lediglich um eine präzisierende Verweisung auf die gesetzlichen Vorschriften der §§ 28, 82 VVG, da sich der wesentliche Regelungsgehalt der Sanktionsklausel, insbesondere der Umfang einer etwaigen Leistungsfreiheit des VR sowie die Möglichkeit des Kausalitätsgegenbeweises des VN, überhaupt erst aus der in Bezug genommenen Vorschrift des § 28 VVG erschließt.

Insoweit stellt sich ferner die Frage, ob der durchschnittliche VN – ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse – bei verständiger Würdigung die Verweisung einer AVB auf das VVG bzw. auf eine konkrete gesetzliche Regelung als statische oder dynamische Verweisung zu verstehen hat³³. Das OLG Saarbrücken sah in der vom beklagten Gebäudeversicherer formulierten Klausel offenbar eine statische Verweisung auf die §§ 28, 82 VVG.

Zu berücksichtigen ist, dass die Annahme einer statischen Verweisung jedenfalls bei nicht an das neue VVG 2008 angepassten Altverträgen mit Blick auf Art. 1 Abs. 3 EGVVG iVm §§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, 32 S. 1, 28 Abs. 2 VVG zur Unwirksamkeit der noch am alten Recht orientierten AVB führt³⁴. Teilweise wird hingegen bei der Vereinbarung einer Leistungsfreiheit „nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes“ in nicht umgestellten AVB eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des VVG gesehen³⁵.

Gerade auch bei den „neuen“ AVB, die bereits an das neue VVG 2008 angepasst wurden, können Rechtsfolgenverweisungen nur in ganz engen Grenzen zulässig sein. Unklarheiten in AVB gehen stets zulasten des VR, § 305c Abs. 2 BGB³⁶.

Obliegenheitsklauseln müssen demnach aus sich heraus verständlich sein und den VN umfassend über drohende Rechtsverluste und deren Voraussetzungen informieren, ohne dass er gehalten ist, sich die einzelnen Sanktionsvoraussetzungen aus verschiedenen Rechtsquellen zu erschließen. Dementsprechend hat der BGH auch klargestellt, dass die Vorschrift des § 28 Abs. 2 S. 2 VVG nicht gemäß § 306 Abs. 2 BGB zur Lückenfüllung herangezogen werden könne, da dies entgegen dem Zweck des Art. 1 Abs. 3 EGVVG zur Folge hätte, dass für den VN mangels Übersendung angepasster AVB eine völlig intransparente Sanktionsregelung Bestand hätte³⁷.

c) Intention des Gesetzgebers hinsichtlich der VVG-Reform 2008

Insbesondere im Hinblick auf die mit der VVG-Reform 2008 intendierte Stärkung der Stellung des VN gegenüber dem VR³⁸ dürften derartige Sanktionsklauseln in nicht umgestellten AVB als intransparent iSv § 307 Abs. 1 S. 2 BGB anzusehen sein. Hauptanliegen des Gesetzgebers bei der VVG-Reform war es ausweislich der Gesetzesbegründung, „die Stellung des VN (...) gegenüber den VR deutlich zu stärken und die Transparenz von Versicherungsbedingungen zu verbessern“³⁹. Diese gesetzgeberische Intention gilt es freilich auch bei § 28 VVG zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass dem VN nicht nur wie bisher die drohende Leistungsfreiheit klar und eindeutig vor Augen zu führen ist, sondern er darüber hinaus wegen der vom Gesetzgeber gewollten verbesserten Transparenz von AVB und der deutlichen Stärkung seiner Position auch seine im Gesetz neu aufgenommenen Verteidigungsmöglichkeiten dem Vertrag selbst entnehmen können muss⁴⁰. Das erfordert grundsätzlich zwingend eine vollständige Wiedergabe der in § 28 Abs. 2 – 4 VVG enthaltenen Regelungen. Denn nur in diesem Fall kann der VN dem Vertrag selbst entnehmen, dass etwa allein bei Vorsatz vollständige Leistungsfreiheit des VR zulässig ist (§ 28 Abs. 2 S. 1 VVG), ihm grundsätzlich ein Kausalitätsgegenbeweis offensteht oder bei der Verletzung von Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten eine Belehrung des VR vorausgesetzt wird⁴¹.

d) „Hinweis auf die Hinweispflicht“ nach § 28 Abs. 4 VVG

Überdies ist zu ersehen, dass die Klausel B. § 8 Nr. 3 AWB 2008 keine Bestimmung enthält, die § 28 Abs. 4 VVG entspricht. Zwar unterfallen spontan zu erfüllende Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles (wie hier die Klausel B. § 8 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und gg AWB 2008) der Belehrungspflicht nicht, soweit dem VR ein Hinweis nicht möglich ist⁴², jedoch befreit dies den VR nicht davon, gleichwohl in seiner Klausel B. § 8 Nr. 3 AWB 2008 anzuordnen, dass eine Leistungsfreiheit des VR im Falle einer Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheitsverletzung einen vorherigen Hinweis des VR durch gesonderte Mitteilung in Textform voraussetzt. Fehlt es daran, ist die Rechtsfolgenregelung insgesamt unwirksam⁴³. Denn macht man mit dem Vollständigkeitsgebot als Ausprägung des Transparenzgebotes ernst, muss die Obliegenheitsvereinbarung außer den Hinweis auf die Möglichkeit des Kausalitätsgegenbeweises auch bezogen auf Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten den Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 VVG enthalten, dass bei diesen Obliegenheiten vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des VR voraussetzt, dass der VR den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat⁴⁴.

So vertritt auch das LG Berlin in seiner Entscheidung vom 2. 12. 2016 – 42 O 199/16 – u. a. unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des BGH⁴⁵ – die Auffassung, dass eine Sanktionsregelung, welche keine § 28 Abs. 4 VVG entsprechende Regelung enthält, mit dem in § 28 Abs. 4 VVG enthaltenen wesentlichen Grundgedanken unvereinbar und daher als nach §§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, 32 S. 1, 28 Abs. 4 VVG unwirksam anzusehen sei. Die Regelung weiche entgegen § 32 S. 1 VVG zum Nachteil des VN von der halbzwingenden Vorschrift des § 28 Abs. 4 VVG ab, wonach

die Leistungsfreiheit voraussetze, dass der VR den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen habe.

Die Entscheidung des LG Berlin, wonach auch bei Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten die Rechtsfolgenklausel in den AVB eine Regelung enthalten muss, die § 28 Abs. 4 VVG

OLG Saarbrücken: Obliegenheitenklauseln, inhaltliche Anforderungen, Kausalitätsgegenbeweis(r+s 2020, 435)

439

entspricht, ist m. E. aus den bereits dargelegten Gründen richtig⁴⁶.

Allerdings ist der in Rspr. u. Lit. ausgetragene Meinungsstreit hinsichtlich der Pflicht des VR zum „Hinweis auf die Hinweispflicht“ nunmehr höchstrichterlich geklärt (wenn auch nicht VN-freundlich). In seinem Urte. v. 4. 4. 2018 hat der Versicherungssenat des BGH, der sich mit den Folgen von Obliegenheitsverletzungen im Rahmen einer Reiseabbruchversicherung zu befassen hatte, eine Pflicht des VR zum „Hinweis auf die Hinweispflicht“ verneint. Der Vorschrift des § 28 Abs. 4 VVG lasse sich an keiner Stelle entnehmen, dass der Gesetzgeber dem VR zusätzlich einen „Hinweis auf die Hinweispflicht“ auferlegen wolle. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb ein derartiger zusätzlicher Hinweis zum Schutz des VN erforderlich sein solle. Entscheidend sei lediglich, dass der VN im maßgeblichen Zeitpunkt bei Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er seine Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten zu erfüllen habe, gemäß § 28 Abs. 4 VVG belehrt werde⁴⁷.

Nach wie vor höchstrichterlich ungeklärt ist hingegen die strittige Rechtsfrage der Wirksamkeit einer „unvollständigen Sanktionsklausel“ in den AVB des VR.

* Ergebnis

Aus Sicht der Verfasserin sind dem VN in dem vom OLG Saarbrücken entschiedenen Fall „lediglich“ grob fahrlässige Obliegenheitsverstöße anzulasten, so dass gemäß § 28 Abs. 2 VVG eine vollständige Leistungsfreiheit des VR ohnehin ausscheidet und grundsätzlich nur ein Leistungskürzungsrecht des VR besteht. Aufgrund der Intransparenz und der daraus resultierenden Unwirksamkeit der vom VR in seinen AWB verwendeten „unvollständigen Sanktionsklausel“, welche hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung auf die gesetzlichen Rechtsfolgenbestimmungen des VVG (§§ 28, 82 VVG) verweist, bleibt es hier aber bei der vollen Leistungspflicht des VR.

* Ausblick

Gerade mit Blick auf die gesetzgeberische Intention der VVG-Reform 2008⁴⁸ ist das Urteil des OLG Saarbrücken eher als gegenläufig zu betrachten. Denn der Schutz des VN bzw. die Stärkung der Stellung des VN gegenüber dem VR – insbesondere durch die Verbesserung der Transparenz von AVB – wird durch die Entscheidung des OLG Saarbrücken geradezu unterlaufen.

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der hier maßgeblichen und in der Literatur höchst strittigen Kernfrage, ob eine „unvollständige Sanktionsklausel“ in den AVB, welche hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung auf die gesetzlichen Rechtsfolgenbestimmungen des VVG (§§ 28, 82 VVG) verweist, wirksam ist, insbesondere gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 VVG dem gesetzlichen Erfordernis einer vertraglichen Vereinbarung nach § 28 Abs. 2 S. 1 VVG sowie den Anforderungen des AGB-rechtlichen Transparenzgebotes nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB genügt, existiert bislang nicht. Es bleibt daher abzuwarten, ob und wie sich der BGH hierzu künftig positionieren wird. Eine höchstrichterliche (und hoffentlich VN-freundliche) Leitentscheidung wäre jedenfalls sehr zu begrüßen. Grundsätzliche Bedeutung hat diese Rechtsfrage insbesondere deshalb, weil sie für sämtliche Versicherungszweige von enormer Relevanz ist.

Rechtsanwältin Gabriela Johannes, Kanzlei Michael Graf Patientenanwälte, Freiburg i. Br.

- 1 Wandt in Langheid/Wandt MünchKomm-VVG, 2. Aufl. 2016, § 30 Rn. 47; Rixecker in Langheid/Rixecker, VVG, 6. Aufl. 2019, § 30 Rn. 14.
- 2 Piontek in BeckOK VVG, 6. Ed. 15. 10. 2019, § 30 Rn. 24 mwN.
- 3 BGH VersR 2006, 106 = r+s 2006, 149; Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 61.
- 4 Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 122 u. 127; Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl. 2018, § 28 Rn. 193 mwN.
- 5 BGH VersR 1993, 960 = r+s 1993, 351; OLG Saarbrücken 2013, 180; Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 123.
- 6 Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 122.
- 7 Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl., § 28 Rn. 191 mwN.
- 8 Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 123.
- 9 Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 131.
- 10 Vgl. etwa BGH VersR 2011, 916 = r+s 2011, 290 mwN; Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl., § 28 Rn. 205, 208 f. mwN; Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 134.
- 11 Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 134.
- 12 Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 135.
- 13 OLG Naumburg VersR 2013, 178; OLG Köln r+s 2019, 80; Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl., § 28 Rn. 254.
- 14 Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl., § 28 Rn. 178.
- 15 Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 101.
- 16 BGHZ 191, 159 = VersR 2011, 1550 Rn. 34 = r+s 2012, 9 mwN; BGH VersR 2014, 699 = r+s 2014, 282 Rn. 23.
- 17 Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 101.
- 18 Für Intransparenz einer solchen Bestimmung: Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 106 ff.; ders. r+s 2015, 591; ders. VersR 2017, 1500; ders. Anm. zu OLG Saarbrücken, Ur. v. 19. 6. 2019 – 5 U 99/18 in VersR 2019, 1289; Jungermann r+s 2018, 356; differenzierend dagegen Wandt in Langheid/Wandt, MünchKomm-VVG, § 28 Rn. 216; Rixecker in Langheid/Rixecker, VVG, § 28 Rn. 6; Schimikowski jurisPR-VersR 9/2017 Anm. 3.
- 19 Warnfunktion; z. B. BGH VersR 1990, 384 = r+s 1991, 5 mwN; Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, 30. Aufl., § 28 Rn. 178 mwN; Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 102.
- 20 Felsch in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 4. Aufl. 2020, § 28 Rn. 10 mwN.
- 21 Felsch in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, § 28 Rn. 12.
- 22 Wandt in Langheid/Wandt, MünchKomm-VVG, § 28 Rn. 214.
- 23 Wandt in Langheid/Wandt, MünchKomm-VVG, § 28 Rn. 214.
- 24 Wandt in Langheid/Wandt, MünchKomm-VVG, § 28 Rn. 214; BGH VersR 1990, 384 f. = r+s 1991, 5 f. = NJW-RR 1990, 405.
- 25 Vgl. BGH VersR 1990, 384 f. = r+s 1991, 5 f. = NJW-RR 1990, 405.
- 26 Wandt in Langheid/Wandt, MünchKomm-VVG, § 28 Rn. 216.
- 27 Wandt in Langheid/Wandt, MünchKomm-VVG, § 28 Rn. 216; Marlow VersR 2017, 1500.
- 28 BGH, Ur. v. 12. 10. 2011 – IV ZR 199/10 = BGHZ 191, 159 = r+s 2011, 464 = VersR 2011, 1550; Wandt in Langheid/Wandt, MünchKomm-VVG, § 28 Rn. 216.
- 29 St. Rspr; grundlegend BGHZ 123, 83 = NJW 1993, 2369 = r+s 1993, 351; Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 17.
- 30 BGHZ 84, 268 = NJW 1982, 2776 = r+s 1982, 191.
- 31 VersR 2017, 1500.
- 32 So aber Schreiner r+s 2017, 345 mit Anm. zu LG Berlin, Ur. v. 2. 12. 2016 – 42 O 199/16.

33 Vgl. hierzu Anm. v. Piontek zu OLG Saarbrücken, Urt. v. 19. 6. 2019 – 5 U 99/18 in r+s 2019, 507.

34 BGH Urt. v. 12. 10. 2011 – IV ZR 199/10 = BGHZ 191, 159 = r+s 2011, 464 = VersR 2011, 1550.

35 So Rixecker in Langheid/Rixecker, VVG, § 28 Rn. 6; Günther/Spielmann, VersR 2012, 549, 551; Günther VersR 2011, 482, 483; offen lassend: Maier r+s 2012, 16, 17 = Anm. zu BGH, Urt. v. 11. 10. 2011 – VI ZR 46/10 = BGHZ 191, 150 = r+s 2012, 14.

36 Brömmelmeyer in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, Einleitung Rn. 71 mwN.

37 BGH, Urt. v. 12. 10. 2011 – IV ZR 199/10 = BGHZ 191, 159 = r+s 2011, 464 = VersR 2011, 1550.

38 BT-Drucks. 16/3945 v. 20. 12. 2006, 1.

39 BT-Drucks. 16/3945 v. 20. 12. 2006, 1.

40 Informationsfunktion; BGH, Urt. v. 12. 10. 2011 – IV ZR 199/10 = BGHZ 191, 159 = r+s 2011, 464 = VersR 2011, 1550.

41 Vgl. hierzu Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 104.

42 Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 210.

43 So z. B. auch Wandt in Langheid/Wandt, MünchKomm-VVG, § 28 Rn. 216; Schimikowski jurisPR-VersR 9/2017 Anm. 3; Marlow in BeckOK VVG, § 28 Rn. 105.

44 BGH VersR 2014, 699 = r+s 2014, 282; Wandt in Langheid/Wandt, MünchKomm-VVG, § 28 Rn. 216.

45 Urt v. 2. 4. 2014 – IV ZR 124/13 = r+s 2014, 282 = NJW 2014, 1813.

46 So auch etwa Wandt in Langheid/Wandt, MünchKomm-VVG, § 28 Rn. 216; Pohlmann in Looschelders/Pohlmann, VVG, 3. Aufl. 2017, § 28 Rn. 116; Schimikowski jurisPR-VersR 9/2017 Anm. 3; Marlow VersR 2017, 1500; ders., NJW 2017, 3391; ders. in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch 3. Aufl. 2015, § 13 Rn. 152; a. A. etwa OLG Hamm, Urt. v. 9. 8. 2017 – 20 U 184/2015 = r+s 2017, 467; Günther mit abl. Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 2. 12. 2016 – 42 O 199/16 in FD-VersR 2017, 394746.

47 BGH Urt. v. 4. 4. 2018 – IV ZR 104/17 = r+s 2018, 258.

48 BT-Drucks. 16/3945 v. 20. 12. 2006, 1.